

Verbandsausschuss 2024 Hallstadt

Angenommene Anträge

Änderungen in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung

§ 5 OFFIZIELLE TEILNEHMER

1. Offizielle Teilnehmer des Verbandstages und des Verbandsausschusses sind die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren.
2. Offizielle Teilnehmer des Bezirkstags sind die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, die dem betreffenden Bezirk angehören, bzw. die von den Kreistagen gewählten Delegierten zum Bezirkstag, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren. Mitglieder des Präsidiums haben Rederecht.
3. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist. Die stimmberechtigten Teilnehmer sind gesondert aufzuführen.
4. Delegierte sind vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Protokollführer zu benennen.
5. Der BBV ist Veranstalter seiner Mitgliederversammlungen und trägt die Kosten für deren Ausrichtung einschließlich eventueller Tagungspauschalen des Veranstaltungsorts. Die Bezirke tragen die Reisekosten ihrer Delegierten gemäß BBV-Finanzordnung

§ 25 AUFGABEN

1. Der Bezirksvorstand verwaltet und fördert den Basketballsport auf Bezirksebene.
2. Die Aufgaben der Fachreferenten entsprechen denen auf BBV-Ebene.
3. Für besondere Aufgaben kann der Bezirksvorstand Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
4. Die Bezirksvorsitzenden sind Mitglied aller Ausschüsse und Kommissionen ihres Bezirks.

§ 27 ALLGEMEINES

1. Ausschüsse sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei der Planung der Ressort-Aufgaben unterstützen.
2. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
3. Ausschüsse tagen in der Regel einmal jährlich. Soweit hierdurch Kosten entstehen, bedürfen zusätzliche Tagungen der Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V.
4. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse des seinem Ressort zugehörigen Ausschusses gebunden.
5. Der Präsident ist Mitglied aller Ausschüsse.
6. Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.
7. Die Referenten der Bezirke können sich durch Vertreter aus ihren Ausschüssen vertreten lassen und damit auch das Stimmrecht ausüben

§ 28 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Ressortleiter I als Vorsitzendem,
 - dem Ressortleiter IV
 - den Bezirks-Sportreferenten,
2. Im Verhinderungsfall können sich der Ressortleiter 1 durch ein anderes Präsidiumsmitglied, der Ressortleiter IV durch ein Mitglied der BBV-Schiedsrichterkommission, die Bezirks-Sportreferenten

durch ein Mitglied seines Bezirks-Sportausschusses oder Bezirksvorstands vertreten lassen.

3. Aufgaben des Sportausschusses sind
 - die Organisation des Spielbetriebes,
 - die Aufstellung des Rahmenterminplanes,
 - die Erstellung der Ausschreibung des BBV,
 - die Überarbeitung des Strafenkatalogs
 - die Abwicklung des Spielbetriebs der Bayernliga und des Bayernpokals,
 - die Fortschreibung des Rahmenterminplanes,
 - die Fortschreibung der Ausschreibung des BBV,
 - die Zulassung von Spielhallen

Änderungen in der Spielordnung

§ 21 MIXED-MANNSCHAFTEN

1. In Mannschaften bis einschließlich Bezirksoberliga sind weibliche Spielerinnen auch in männlichen Spielklassen/-gruppen spielberechtigt, sofern sie für den jeweiligen Verein teilnahmeberechtigt sind.
2. Die Einsatzberechtigung für Damen in Herrenmannschaften kann nur für jeweils eine Mannschaft nach den Bestimmungen der DBB-/BBV-SO erlangt werden. Sie ist zusätzlich zu der regulären Einsatzberechtigung in Damenmannschaften.

Änderungen in der Schiedsrichterordnung

§ 14

1. Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresvermerk ruht.
2. Nach Ablauf der Gültigkeit und im selben Kalenderjahr (1. August bis 31. Dezember) wird der Jahresvermerk gegen Gebühr erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt sind. Die Höhe der Gebühr legt der Kreis- bzw. Bezirksvorstand fest.
3. Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit abläuft, kann der zuständige Bezirk, entsprechend der Vorqualifikation, die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Erteilung des Jahresvermerks festlegen. Dies kann eine Kombination aus, ist aber nicht beschränkt auf: eLearning, praktischer Prüfung, Lehrgansteilnahme oder individuellen Regeltests sein. Mindestvoraussetzung ist die Teilnahme am Fortbildungslehrgang.
4. Für Prüfungen zur Erteilung des Jahresvermerks kann eine Gebühr erhoben werden, die vom Bezirksvorstand festgelegt wird. Der Schiedsrichter hat weitere anfallende Gebühren zu tragen.
5. Eine verfallene Lizenz lebt im Sinne von § 7 Abs. 4 DBB-Schiedsrichterordnung wieder auf, wenn der Schiedsrichter die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllt hat. Wenn die verfallene Schiedsrichterlizenz beim DBB nicht mehr registriert ist, ist ein Nachweis der verfallenen Lizenz vorzulegen. Der Schiedsrichter hat alle anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 15

Die Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn

- a) sie durch das DBB-Präsidium gem. § 22 Abs. 3 und 4 DBB-SRO entzogen wird,
- b) sie zurückgegeben wird.